



## **Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen an Organisationen der Menschen mit Migrationshintergrund in der Universitätsstadt Siegen**

Ordnungsziffer	Zuständigkeit	Inkrafttreten
90.001	Geschäftsbereich 5	1. Januar 2022

## **Vorwort**

Als Migrantenorganisationen oder auch Migrantenselbstorganisationen werden in Deutschland Zusammenschlüsse bezeichnet, die überwiegend von Zugewanderten gegründet wurden und deren Mitglieder überwiegend Menschen mit Migrationshintergrund sind. Entstanden sind sie im Laufe der über 60-jährigen Einwanderungsgeschichte der Bundesrepublik vor allem aus dem Bedürfnis heraus, die gesellschaftliche Teilhabe von zugewanderten Menschen zu erhöhen.

Der Integrationsrat würdigt seit Jahren mit den durch die Universitätsstadt Siegen bereitgestellten Mitteln das Engagement von Organisationen der Menschen mit Migrationshintergrund. Vor allem wegen ihrer wichtigen Brückenfunktion, die sie zwischen Regelinstitutionen auf der einen und Zugewandertengemeinschaften auf der anderen Seite ausüben, sind sie für die Politik und Verwaltung zu wichtigen Ansprech- und Kooperationspersonen geworden.

### **1. Zielbestimmung**

Organisationen der Menschen mit Migrationshintergrund bilden für ihre jeweiligen Gemeinschaften eine wichtige Anlaufstelle und fördern die Erinnerungskultur an Traditionen, Erfahrungen, Normen, Werte und Identitäten, helfen jedoch gleichermaßen bei der Verankerung in der hiesigen Gesellschaft, dem "heimisch werden". Weiterhin bieten sie Informationen, Kontakte und verfügen über soziale, politische, wirtschaftliche und kulturelle Netzwerke. Sie bereichern das Kulturleben unserer Stadt und sind wichtige Akteure bei der Gestaltung kommunaler Interkulturarbeit.

Durch offene bzw. nach außen gerichtete Maßnahmen können wichtige Impulse zum Kennenlernen zwischen verschiedenen Kulturen und zum Abbau von Vorurteilen gegeben werden.

Zur Erreichung dieser Aufgaben müssen Organisationen der Menschen mit Migrationshintergrund nicht nur ideell, sondern nach Maßgabe dieser Richtlinien auch finanziell unterstützt werden.

### **2. Förderkriterien**

Zuschüsse können an Vereine mit Sitz in Siegen gewährt werden, die sich in der Universitätsstadt Siegen im Sinne der Zielbestimmung betätigen und in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen eingetragen sind.

Der Sitz des Vereins muss in der Universitätsstadt Siegen liegen.

Die Förderung erfolgt als Einzelprojektförderung für Veranstaltungen und Anschaffungen.

## 2.1 Veranstaltungen

2.1.1 Veranstaltungen von Organisationen der Menschen mit Migrationshintergrund können bezuschusst werden bei:

- Pflege von Gemeinschaft, Tradition und Kultur
- Wahrnehmung sozialer Aufgaben
- nach außen gerichtete Informationsveranstaltungen, die dem Kennenlernen der verschiedenen Kulturen und dem Abbau von Vorurteilen dienlich sind.

2.1.2 Vereine können für Veranstaltungen Zuschüsse beantragen, wenn diese erkennbar überwiegend der Zielsetzung dieser Richtlinien dienen und inhaltlich religiöse Aspekte dabei nebensächlich bleiben oder dem inter-religiösen Dialog dienen.

2.1.3 Gefördert werden nur Veranstaltungen, die in der Stadt Siegen stattfinden. Anrechnungsfähige Aufwendungen bei Veranstaltungen sind Honorare für auftretende Kunstschaffende, Saalmiete, Gerätemiete u.ä.

2.1.4 Auf Dauer angelegte Veranstaltungen und Projekte sind anzustreben und können mit einer einmaligen Anschubfinanzierung bezuschusst werden. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich.

## 2.2 Anschaffungen

Anschaffungen sächlicher Natur können bezuschusst werden, wenn die Notwendigkeit der Anschaffung erkennbar im Einklang mit den förderfähigen Aktivitäten stehen.

## 3. Ausschlusskriterien

Vereine, die als Teil von Organisationen, in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland als politische Parteien oder Organisationen tätig sind, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Nicht förderfähig sind:

- parteipolitisch geprägte Veranstaltungen und Projekte
- Veranstaltungen und Projekte mit religiösem Charakter, soweit sie nicht dem interreligiösen Dialog dienen
- Aufwandsentschädigungen an Vereinsmitglieder und Vereinsvorstände oder Personalkosten für eigene Mitarbeitende
- Kosten für eigene bereitgestellte Räumlichkeiten (z. B. Miete, Heizkosten, Geschäftsführungskosten, Telefon, Reinigung, Renovierungsarbeiten, Büroausstattung, allgemeines Verbrauchsmaterial und Kleinbedarf)
- Veranstaltungen und Projekte, die aus anderen städtischen Mitteln gefördert werden

- Kosten für Lebensmittel, Tombola, Preise, Geschenke o.ä. im Rahmen der Veranstaltungen / Projekte sind nicht anrechenbar.

#### **4. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

- 4.1 Anträge gemäß Antragsvordruck<sup>1</sup> nach diesen Richtlinien sind schriftlich bis zum 31. März eines Jahres an die Universitätsstadt Siegen, Geschäftsstelle Integrationsrat, Rathaus Weidenau, Weidenauer Straße 211 - 213, 57076 Siegen, zu richten. Projekte oder Veranstaltungen können rückwirkend gefördert werden, soweit eine Maßnahme nach der formalen Antragstellung beginnen. Abweichend kann der Integrationsrat besondere Antragsfristen veranlassen.
- 4.2 Die Anträge sollen eine ausführliche Beschreibung und Begründung des Vorhabens enthalten. Alle Kosten und Einnahmen sind ausführlich und getrennt voneinander aufzuführen. Die Kostenkalkulation muss nach realistischen Maßstäben aufgestellt werden.  
Auf Wunsch ist die Geschäftsstelle Integrationsrat bei der Antragstellung behilflich.
- 4.3 Die Bewilligung von Fördermitteln wird dem antragstellenden Verein schriftlich mitgeteilt. Ein dem Förderzweck entsprechender Verwendungsbericht und Verlaufsbericht zur Veranstaltung bzw. Anschaffung ist sechs Wochen nach Beendigung der Veranstaltung oder des Projektes sowie nach Betätigung der Anschaffung der Universitätsstadt Siegen vorzulegen. Als Abrechnungsunterlagen sind Einnahme- und Ausgabebelege, d.h. Rechnungen mit Überweisungsbeleg oder Quittungen einzureichen. Die Berichte werden dem Integrationsrat der Universitätsstadt Siegen in Form einer zusammenfassenden Darstellung vorgelegt.
- 4.4 Bei erstmaliger Antragstellung nach diesen Richtlinien sind ein Abdruck der Vereinsatzung sowie ein Nachweis über die Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht zu erbringen.

#### **5. Umfang der Förderung**

Der Zuschuss an Organisationen der Menschen mit Migrationshintergrund ist eine freiwillige Leistung der Universitätsstadt Siegen, und erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehender Haushaltsmittel. Es besteht kein Rechtsanspruch. Veranstaltungen können bis zu 90 %, Anschaffungen sächlicher Natur bis zu 50 % bezuschusst werden, abzüglich der Einnahmen. Die Höhe der jeweiligen Zuschussgewährung wird für den Einzelfall entschieden. Eigene Mittel sowie Mittel nach anderen städtischen oder sonstigen Fördermöglichkeiten, sind vorrangig in Anspruch zu nehmen und bei Antragstellung mit aufzuführen.

---

<sup>1</sup> Den Antragsvordruck "Antrag für die Gewährung von Zuschüssen an Migrantenorganisationen" finden Sie auf dem [Serviceportal der Stadtverwaltung Siegen](#).

## 6. Zuständigkeit

- 6.1 Der Beschluss zur Vergabe der Fördermittel für Veranstaltungen und Projekte bzw. Anschaffungen an Migrantenorganisationen erfolgt durch den Integrationsrat der Universitätsstadt Siegen.

Die Vorberatung und Auswertung erfolgt in der Vergabekommission "Fördergelder des Integrationsrates" unter der Leitung eines Vorstandmitgliedes des Integrationsrates.

Die Geschäftsführung der Vergabekommission obliegt der Geschäftsstelle des Integrationsrates.

Die Entscheidungen im Integrationsrat erfolgen mit Stimmenmehrheit.

- 6.2 Die Vergabekommission besteht aus fünf Mitgliedern der im Integrationsrat vertretenen Fraktionen und sechs gewählten Mitgliedern des Integrationsrates.

Die Sitzungen der Vergabekommission sind nichtöffentlich.

Die Vergabekommission ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die anwesenden Kommissionsmitglieder beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Vorstandsmittglied des Integrationsrates, welches die Sitzung der Vergabekommission leitet.

- 6.3 Der Integrationsrat der Universitätsstadt Siegen entscheidet im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel abschließend.

Antragstellende nicht geförderter Projekte werden entsprechend informiert. Der Zuschuss darf nur zur Erfüllung der in der Bewilligung festgelegten oder in Bezug genommenen Förderung verwendet werden. Im Übrigen gelten die "Allgemeinen Bewilligungsbedingungen der Universitätsstadt Siegen", die rechtsverbindlich anzuerkennen sind.

## 7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten nach der Beschlussfassung zum 1. Januar 2022 in Kraft.

+++++

Den Antragsvordruck "Antrag für die Gewährung von Zuschüssen an Migrantenorganisationen" finden Sie auf dem [Serviceportal der Stadtverwaltung Siegen](#).